

Hanna-Renate Laurien

Von der Chance im Scheitern

Zum Konflikt um die Schwangerschaftskonfliktberatung

**Die publizistischen Stürme um
das Thema Schwangerschafts-
konfliktberatung haben sich gelegt.
Doch die aufgeworfenen Fragen
bedrängen viele weiterhin.
Sie werden hier in aller Offenheit,
wahrhaftig nicht abschließend,
aber engagiert angesprochen.**

Weiße Weste oder Schmutzige Hände?

● Diese Frage stellt sich beim Thema Abtrei-
bung in unserer Kirche – von Italien bis Polen –
offenbar nicht, wenn eine Fristenregelung gilt:
Das Datum markiert die Grenze zwischen recht-
lich erlaubt und unerlaubt. Wir sind – zurecht –
dagegen. Das in Deutschland geltende Gesetz
(SFÄH) setzt mit der Pflichtberatung (§ 5) eine
»Barriere«, die auf das Lebensrecht des Ungebo-
renen verweist und Hilfsangebote macht. Bis
hierhin sind sich gläubige Katholiken einig:
Schutz des Lebens und Angebote von Hilfe
stehen nicht zur Debatte. Dann aber trennen
sich die Wege. Mir ist wichtig: Wir sind uns
im Ziel einig, daher sollte doch die Verschieden-
heit der Wege kein Anlass zur Feindschaft,
zur Bestreitung von Glauben sein. Wie wäre

es mit dem Respekt vor der Gewissensentschei-
dung der anderen?

Der Schein, der die Beratung belegt, wird
von den einen als dringende Mahnung verstan-
den und dann in die freie Entscheidung der Frau
gegeben, deren Nein unverändert rechtswidrig
ist, aber straffrei bleibt. Die Strafe war ja als Bar-
riere wirkungslos. Die anderen werten den
Schein als »Tötungslizenz« oder nur sprachlich,
keineswegs sachlich, milder als Mitwirkung an
einer »in sich schlechten Handlung«. Sie ist um
jeden Preis zu unterlassen. Ein solches Mitwir-
ken, so heißt es, lasse die katholische Ablehnung
von Abtreibungen nicht deutlich genug werden.
Position beziehend sage ich: Das Ziel der Bera-
tung ist eindeutig nicht Abtreibung, sondern
Schutz des Lebens. Die Bestätigung einer solchen
Beratung kann nicht als Mitwirkung am Töten
gewertet werden. Das Ziel ist jedoch nicht immer
identisch mit dem Ergebnis der Beratung. Die
Frau, nicht der Schein, entscheidet. Und noch
eines ist wichtig: Täter und Opfer sind bei der
Abtreibung nicht leicht zu trennen. Nur mit der
Frau, nicht gegen sie, ist das Leben zu retten. Die
Beratung ist Hilfe auf dem Weg für das Leben.

Der Schein, das ist nicht zu leugnen, hat
eine Doppelfunktion: Er belegt die lebensschüt-

zende Beratung und eröffnet die Straffreiheit, wenn sich die Frau dennoch für die Abtreibung entscheidet. Eine kaum mehr übersehbare Reihe von Artikeln und Stellungnahmen zu diesem

**»Die Frau, nicht der Schein,
entscheidet.«**

Thema erschienen. Ich zitiere exemplarisch Robert Spaemann: Er vergleicht das Ja zum Schein und die Berufung auf die dadurch verhinderten Abtreibungen (5000-6000 pro Jahr) mit den Ärzten, die im NS-Euthanasieprogramm mitmachten, weil sie weniger Menschen dem Tod auslieferten als andere dies getan hätten. Ich kontere: Hier geht es nicht darum, ob ich weniger Menschen töte, sondern ob ich andere von der Tötungsabsicht abbringe. Spaemann stellt dann fest: In der kirchlichen Beratung könne es nicht in erster Linie um die Kinder gehen, denn – und ich zitiere ihn wörtlich (FAZ 23.10.99) – »wo steht geschrieben, dass die Kirche in erster Linie an der Verhinderung vorzeitigen Sterbens interessiert sein muss? Das erste Interesse der Kirche ist das ›Seelenheil‹, nicht das ›Lebensrecht‹, das zu schützen Aufgabe des Staates ist. [...] Vorzeitiges Sterben gibt es sub specie aeternitatis sowieso nicht. Wohl aber gibt es den spirituellen Selbstmord durch Töten. Im Stich lässt derjenige eine Frau, der ihr bei diesem spirituellen Selbstmord behilflich ist. [...] Das gilt jedenfalls, wenn Abtreibung das ist, wofür Christen sie halten.« Ich widerspreche: Beratung ist nicht derart behilflich, sie versucht zum Ja für das Leben zu überzeugen. Und: Gott wird über die Frau urteilen.

Der Papst hat eindeutig entschieden: Kirchliche Stellen sollen Schwangere beraten, Hilfe bieten (§ 2 SFÄH), aber sich an der Konfliktberatung mit Ausstellen eines Scheines nicht beteiligen. Hier setzen unsere Fragen ein. Soll ich

durch den Verzicht auf die Konfliktberatung zu »sauberen Händen« kommen? Wer verantwortet, dass viele zweifelnde, suchende, unsichere Frauen nicht mehr zu uns kommen, seitdem die Ausstellung des Scheins zu Ende geht? Dann bin ich, meinem Gott, dem barmherzigen Vater, dem Menschensohn und dem Heiligen Geist vertrauend, getrost ein »Schmuddelkind«. Ich behalte keine total weiße Weste. Auch im Kosovo-Konflikt mussten wir entscheiden, schuldig zu werden durch Nichttun oder durch Tun. Maßstab ist – damals vom Heiligen Vater vertreten –, welche Handlung dem Schwachen mehr Schutz gibt. Ich werfe mein unausweichliches Schuldigerwerden in die Hände meines erbarmenden Gottes.

**Werden Moralfragen zu
Glaubensfragen?**

● Die erste Erfahrung mit dieser Problematik brachte »flächendeckend« *Humanae Vitae* (1968). Das war der erste große »Riss« zwischen »Rom« und den Gläubigen. Er führte jedoch auch zu neuer Besinnung auf das Gewissen und zu einer inzwischen fast selbstverständlichen Übereinstimmung von Priestern und »Laien« (ich vermeide das Wort »Gläubige«, denn das sind doch wahrhaftig unsere Priester auch). Papst Paul VI. folgte nicht dem Votum der bischöflichen Überprüfungscommission von 1966, er entschied nach seinem Gewissen und folgte dem so genannten Ottaviani-Gutachten. Dieses stellte fest, man würde mit einer verbindlichen Tradition brechen, wenn man behauptete, »Empfängnisverhütung sei nicht in sich schlecht«. Zudem wäre es dann ja unklug gewesen, »tausende menschlicher Akte, die jetzt gebilligt würden, mit der Pein ewiger Strafe verdammt zu haben«. Mit diesem letzten Satz überschritt das »Lehr-

amt« wohl seine Kompetenz. Doch im Übrigen ist die Argumentation von damals auch die von heute. Autorität wird dadurch kaum gestärkt.

Die Enzyklika war keine Entscheidung des »unfehlbaren Lehramtes« – und wir sollten den deutschen Bischöfen für die Königsteiner Erklärung immer wieder danken –, aber die Beurteilung, dass es hier um eine anthropologisch-philosophische Auseinandersetzung ginge, nicht um eine Grundfrage christlicher Existenz (Prof. Böckle), wurde von »Rom« nicht geteilt. Gnadenlos wurde über das berufliche Schicksal vieler, sehr vieler Männer und Frauen, die lehrend

**»Fragen der Pastoral
werden zu
Fragen des Glaubens.«**

tätig sein wollten, entschieden. Johannes Paul II. erklärte 1988: Diese Lehre »ist von der Schöpferhand Gottes in die Natur der menschlichen Person eingeschrieben. Sie zur Diskussion zu stellen, bedeutet daher, Gott selbst den Gehorsam des Verstandes zu verweigern.«

Fragen der Pastoral werden zu Fragen des Glaubens. Auch dem Verbot der Mitwirkung bei der Konfliktberatung wurde ein hoher, sehr hoher Verbindlichkeitsgrad gegeben. Da darf der päpstliche Gesetzgebungsakt »Ad tuendam fidem« (1998) nicht unbeachtet bleiben. Zwei neue Canones wurden ins kirchliche Gesetzbuch eingesetzt. Ladislav Örsy SJ stellte fest, dass es täuscht, wenn man behauptet, hier hätte eine rechtliche Lücke geschlossen werden müssen. Nein: »Als die Idee einer endgültigen Lehre in den Dokumenten des Heiligen Stuhls entwickelt wurde, wurden neue Canones notwendig.« Es geht um die Ausweitung der »Unfehlbarkeit«, um das Verhältnis von Gewissen und Gehorsam. Nicht unfehlbare, aber als unveränderlich bezeichnete Aussagen werden jetzt auch vom

kirchlichen Straf- und Sanktionsrecht erfasst. Bedeutende Theologen haben darauf verwiesen, dass dieses Motu proprio die Position nur einer von mehreren theologischen Schulen aufnimmt. Kardinal Ratzinger und Erzbischof Bertone haben in ihrem Kommentar die zu akzeptierenden Wahrheiten präzisiert (Ablehnung von Euthanasie, Prostitution, Priestertum der Frau, Gültigkeit der anglikanischen Weihen etc.), doch damit ist keinesfalls die Diskussion beendet.

In diesen Diskussionen treten – nach meiner Beobachtung – die einzelnen Sachfragen mehr und mehr in den Hintergrund. Es wird sozusagen über den Sachthemen stehend, der Verbindlichkeitsgrad römischer Aussagen, das Ausmaß lehramtlicher Kompetenz erörtert. Ich wage zu sagen: Das könnte »letztendlich« Ökumene stärken. Ich schlage den Bogen zur Enzyklika »Ut unum sint« (1995) und zu den Aussagen des Heiligen Vaters am Fuße des Bergs Horeb 2000. Er spricht beeindruckend vom »Dienst des Bischofs von Rom an der Einheit« und sagt, mich begeisternd, »dass in allen Teilkirchen die geistliche Stimme des Hirten Jesus Christus zu hören ist. Alle Kirchen befinden sich in voller und sichtbarer Gemeinschaft.« Das führt unausweichlich zur nächsten Frage:

Verhältnisbestimmung von Universal- und Ortskirche

- Es geht letztlich um die Kompetenz der Bischöfe. Seit Beginn des Kirchenrechts – Decretum Gratiani um 1140 und Liber Extra von Papst Alexander III. (1159-1181) – kennt unsere Kirche das bischöfliche Einspruchsrecht, das jus remonstrandi. Es hat vor allem bei pastoralen Fragen seinen Ort. Allerdings: Es gibt keine Verfahrensordnung. Unsere Konzilsväter sangen begeistert das Ja zur Communio und versäumten

die entsprechende Änderung des Kirchenrechts. So berufen sich heute Träger wie Verhinderer der konziliaren Ideen auf Sätze in konziliaren Dokumenten. Wir leiden am »Kompromiss der reziproken Unehrllichkeit« (Seckler). Doch statt diese Diskrepanzen im Geist des Konzils zu klären, gewann der römische Zentralismus mehr und mehr an Gewicht und an Macht. Ganz sicher – und das hat uns ja auch in der Frage der Schwangerschaftskonfliktberatung schmerzlichs-te Zustimmungen abverlangt: Eine Trennung von Rom darf es nicht geben. Aber – und ich erlaube mir dies ganz ungeschützt zu sagen – gäbe es mehr »Ortskirche«, so gäbe es weniger Spannung zwischen Gewissen und Gehorsam. Die Mehrzahl der deutschen Bischöfe hat mit uns und für uns um den Erhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung gerungen und eine vorher so kaum gekannte Solidarität wachsen lassen. Unter Tränen wird gehorcht.

Ich will den gewachsenen Zentralismus, für den es viele Beispiele gibt, mit einem einzigen Beispiel veranschaulichen: Bis 1972 entschied der zuständige Bischof, wahrhaftig kein Häretiker, über das nihil obstat zur Erstberufung eines Theologieprofessors oder auch einer -professorin an der katholischen Fakultät einer Universität. Seit 1972 fällt »Rom« die Entscheidung, übrigens

**»Ein Geist der Bespitzelung
bedrückt uns da
nicht selten.«**

ohne Begründung und auch gegen den Bischof. Bernhard Häring, verehrungswürdiger Priester und Theologe, fragte: »Wer kontrolliert die Kontrolleure?« Ein Geist der Bespitzelung, der Unfreiheit bedrückt uns da nicht selten. Dass Frauen dabei überproportional auf der Strecke bleiben, wird nicht überraschen, aber doch, so hoffe ich, umso mehr schmerzen.

Das Konzil hat die Eigenständigkeit der Ortskirchen betont. Am Ort weiß man, in Kenntnis der sozialen und geistigen Verhältnisse, wie die unverbrüchlichen Wahrheiten vermittelt werden können oder werden sollten, damit sie angenommen werden. Bischof Walter Kasper, Sekretär des Päpstlichen Rates für die Einheit der Christen in Rom, wurde am 31.12.1999 in der FAZ so zitiert: Die Kurienbehörde habe die konziliare Verhältnisbestimmung von Universal- und Ortskirche in ihr Gegenteil verkehrt. »Beschädigt wird dabei sowohl die Autorität des Papstes wie die der Bischöfe.«

Es lässt aufhorchen, dass Kardinal Ratzinger in einer Pressekonferenz, die er als Vorsitzender der »Internationalen Theologischen Kommission« im Vatikan am 7. März 2000 gab und in der er die »Interpretationshilfe« zum Schuldbekenntnis Papst Johannes Pauls II. erläuterte, auf Walter Kasper Bezug nahm. Er hob den Vorrang der Universalkirche vor der Ortskirche hervor, wies Kaspers Argument, das sei biblisch nicht

**»Hier steht Lehramt
gegen Lehramt«**

begründbar, ebenso zurück wie dessen Verdacht, in der Glaubenskongregation werde »die Universalkirche unter der Hand mit der römischen Kirche, de facto mit Papst und Kurie identifiziert.« Hier steht nicht ein »armseliger Laie contra Rom«, hier steht Lehramt gegen Lehramt. Wir sollten uns darum auch immer wieder hüten, »Rom« als monolithischen Block zu sehen. Es gab auch Stimmen, die den deutschen Bischöfen, wohlbegründet durch unsere bisher einmalige Gesetzeslage, die Freiheit der Entscheidung geben wollten. Damit hätten wir, auch bei unterschiedlicher Praxis in verschiedenen Diözesen, leben können, im Respekt vor der Gewissensentscheidung.

Neue Wege?

● Im Zentralkomitee Deutscher Katholiken haben wir uns der Spannung zwischen Gehorsam, der Weisung des Papstes folgend, und Gewissensentscheidung, für das Leben, gestellt. Ein Ergebnis war der nahezu einstimmige Beschluss zur Gründung von Donum Vitae. Wir sind überzeugt: Wir dürfen gerade die Frauen, die eine Abtreibung erwägen, aber doch gewisse Fragen oder Bedenken haben, nicht auslassen. Unsere Botschaft heißt: »Komm zu uns. Wir geben dir alle uns mögliche Hilfe, damit du Ja zu deinem Kind sagen kannst. Aber du entscheidest.« Wir setzen immer wieder auf die Möglichkeit zum Guten, zum Besseren.

Schnell tauchte der Vorwurf auf, katholische Laien dürften sich nicht anders verhalten als katholische Institutionen. Wir wissen: Die Berufung auf Canon 215 des CIC – das Recht vielerlei Vereinigungen zu gründen – steht unter den Bedingungen des Canon 227, der die Pflicht setzt, Anordnungen des Papstes mit christlichem Gehorsam zu befolgen, und dabei auf Canon 212 §1 verweist. Donum Vitae wird nur nach staatlichem Recht organisiert. Wir definieren uns kirchenunabhängig. Unsere Satzung begründet kei-

nen »katholischen« Verein, wohl aber einen Verein, in dem Katholiken die Grundsätze ihres Glaubens verwirklichen. Dass wir dafür Geld brauchen, um den zum staatlichen Zuschuss unerlässlichen Eigenanteil zu erbringen, sei deutlich gesagt. Damit steht und fällt das Ganze! Dieser Weg des Zeugnisses muss eingelöst werden. Wir handeln, wie Heinrich Kronenberg, lange Jahre Generalsekretär des ZdK, in seiner Abschiedsrede am 19. November 1999 hervorhob, nicht »im Namen der Kirche«, vielmehr »im ei-

»Handeln als Kirche und Handeln im Namen der Kirche miteinander verbinden«

genen Namen als Staatsbürger, die von ihrem christlichen Gewissen geleitet werden«. Das führt zu der Einsicht: »Wir brauchen eine kirchliche Verfassung, in der das Handeln als Kirche und das Handeln im Namen der Kirche unter Wahrung der hierarchischen Grundstruktur und unter Wahrung der Freiheit und der Verantwortung der Gläubigen miteinander verbunden sind.« Wir müssen dazu beitragen, »dass es zu einer synodalen Gesamtordnung kommt«. Die Stunde der Laien? Eine Stunde der Kirche!